Anlage

Gesellschaftsvertrag der Backtronics GmbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Backtronics GmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Barsbüttel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung innovativer Technologien, insbesondere im Bereich Software, embedded Systems, IT-Security, Consulting, Dokumentationsaufbereitung und Konzeption sowie Marketing, Handel, der Im- und Export von Handelswaren sowie der Ankauf, die Wiederaufarbeitung und der Verkauf gebrauchter, neuwertiger und neuer Elektronikgeräte (Mobiltelefone, Musikspieler, Laptops, Spielkonsolen, u. ä.) sowie die Entwicklung von Software und Internetanwendungen zur Unterstützung der dazugehörigen Geschäftsprozesse.
- 2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und die Geschäfte bei ihnen führen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro)

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 EUR. Herr Matthias Schuldt übernimmt hiermit den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 zu 25.000,00 EUR.

2. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in Geld zu leisten. Sie ist zur Hälfte in Geld sofort einzuzahlen, der Rest nach Abruf durch die Geschäftsführung.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und/oder die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten, und zwar auch für den Fall, dass sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft selbst befinden.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 6

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.
- 2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7

Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und deren Vertreter unterliegen, auch soweit sie Geschäftsführer sind, keinem Wettbewerbsverbot.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 9

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung und der Eintragung trägt die Gesellschaft. Dies beinhaltet insbesondere die diesbezüglichen Rechts-, Beratungs- und Notarkosten, Kosten der Eintragung in das Handelsregister, sowie der Gewerbeanmeldung. Der Gründungsaufwand beträgt bis zu 2.500,00 EUR.

Ende der Anlage

Beilage:

Merkblatt zur GmbH-Errichtung

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich. Ein evtl. Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bzw. einer Eintragung in die Handwerksrolle wegen des Unternehmensgegenstandes wird durch eine vorab erfolgte Eintragung nicht berührt.
- 2. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister nicht unter das Stammkapital gesunken sein. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Differenz durch notwendige und im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Gründungskosten entstanden ist. Der Gesellschafter haftet für die Aufbringung des Fehlbetrags ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage.
- 3. Bei einer verschleierten Sacheinlage tritt grundsätzlich keine Erfüllung der Einlageverpflichtung ein. Eine verschleierte Sacheinlage liegt insbesondere vor, wenn eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder eine Rückzahlung aufgrund von Gegenforderungen eines Gesellschafters erfolgt. Die Strafbarkeit wegen falscher Angaben besteht auch, wenn nachträglich (etwa durch Anrechnung) Erfüllungswirkung eintreten sollte.
- 4. Bei einer Verwendungsabsprache, die nicht zu einer verdeckten Sacheinlage führt, aber wirtschaftlich zu einer (auch nur teilweisen) Rückzahlung an den Gesellschafter, wird der Gesellschafter nur unter den in § 19 Abs. 5 GmbHG bestimmten Voraussetzungen befreit. Eine solche Leistung oder deren Vereinbarung ist in der Registeranmeldung offen zu legen.
- 5. Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, dann haften Gesellschafter und Geschäftsführer für fehlende Einzahlungen und sonst noch entstehenden Schaden. Gesellschafter haften auch dann, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird. Neben Gesellschaftern haften auch Personen, für deren Rechnung Geschäftsanteile übernommen wurden.
- 6. Eine sittenwidrige Schädigung (früher "existenzgefährdender Eingriff") unter mangelnder Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens kann dazu führen, dass die Gesellschafter auch mit ihrem sonstigen (privaten und betrieblichen) Vermögen für die Deckung von Verbindlichkeiten der GmbH haften.
- 7. Der Notar übernimmt keine steuerliche Beratung.
- 8. Kostenrechnungsähnliche Schreiben privater Anbieter können eine Täuschung über eine (nicht bestehende) Zahlungspflicht verursachen. Es tauchen auch gefälschte Rechnungen der Landesjustizkasse mit anderer Kontonummer als der bei der Bayerischen Landesbank auf.

- 9. Der Notar prüft die Zulässigkeit der Firma in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht; Stellungnahmen zur firmenrechtlichen Zulässigkeit erteilt die IHK.
- 10. Wenn später noch weitere Gesellschafter in die GmbH aufgenommen werden, so sollte dem auch durch eine Erweiterung/Anpassung der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.
- 11. Satzungsänderungen und Umstrukturierungen sind nach gesetzlicher Regelung mit %-Mehrheit möglich. Hierbei sind Rechtsverschlechterungen für einen Gesellschafter auch ohne dessen Zustimmung möglich.
- 12. Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführer (sie ist dann "führungslos"), so wird sie bei der Entgegennahme von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten.
- 13. Ist die Gesellschaft führungslos sowie zahlungsunfähig oder überschuldet, ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung eines Insolvenzantrags innerhalb der gesetzlichen Frist verpflichtet (außer der Gesellschafter kann nachweisen, von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder Führungslosigkeit keine Kenntnis gehabt zu haben). Diese Verpflichtung ist strafbewehrt.
- 14. Wird durch Gesellschafter die Führung der Geschäfte einer nach dem Gesetz untauglichen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig überlassen, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für Schäden, die durch Obliegenheitsverletzungen dieser Person entstehen.
- 15. Die Gesellschaft treffen nach HGB Pflichten zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen (Einreichung beim Bundesanzeiger in elektronischer Form). Hierzu wird angeraten, engen Kontakt mit dem steuerlichen Berater zu halten.
- 16. Alsbald nach Beurkundung ist durch die Geschäftsführer ein Bankkonto für die GmbH in Gründung als Inhaber zu eröffnen. Hierauf sind die Stammeinlagen einzuzahlen. Sodann ist dem Notar (schriftlich oder per Telefax oder als Scan) zum Schutz des Geschäftsführers ein Einzahlungsbeleg zuzuleiten. Erst wenn dieser und evtl. sonst erforderliche Urkunden, wie Vollmachten, Vertretungsnachweise etc.) vorliegen, wird der Notar die elektronische Übermittlung der Registeranmeldung der Geschäftsführer (mit Anlagen) an das Registergericht vornehmen (vom Erfordernis des Zahlungsnachweises wird der Notar nur abgehen, wenn alle Gründer und alle Geschäftsführer den Notar hierzu schriftlich anweisen). Jede Verzögerung bei der Beibringung dieser Unterlagen führt also zu einer Verzögerung des Eintragungsverfahrens.